

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2008

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	177	3. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord	185
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	177	Satzung für die Jugendstiftung Christuskirche Rheinhausen.	185
Neufassung der Richtlinien über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.	178	Satzung der Diakoniestiftung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen.	187
Änderung der Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen	178	Satzung der regionalen Arbeitsgemeinschaft diakonische Träger im Evangelischen Kirchenkreis Wied	188
Urkunde über die Errichtung des Verbandes zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen	179	Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal.	189
Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach	179	Kircheneintrittsstelle	193
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden und der Evangelischen Kirchengemeinde Kellenbach	179	Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	193
Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal.	180	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2008 .	194
Satzung des Verbandes zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen	180	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. April 2008.	194
Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach.	182	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot Studiensemester 2009 für Pfarrerinnen und Pfarrer an der Theologischen Fakultät in Greifswald.	194
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	194
		Personal- und sonstige Nachrichten	195

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

787551

Az. 12-10:0008

Düsseldorf, 14. März 2008

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 27. Februar 2008

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „25. November 2005“ durch das Datum „19. November 2007“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „25. November 2005“ durch das Datum „19. November 2007“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Dortmund, den 27. Februar 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Neufassung der Richtlinien über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

787556

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 14. März 2008

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat eine Neufassung der Richtlinien über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beschlossen, die nachstehend bekannt gemacht wird.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Vom 10. März 2008

Für die Zahlung von Honoraren für die Vertretung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wird den Kirchengemeinden folgende Regelung empfohlen:

§ 1

(1) Vertreterinnen und Vertreter von haupt- oder nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern erhalten als Honorar den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der sich nachstehend ergebenden Entgeltgruppe des BAT-KF.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis	Entgeltgruppe 2
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis	Entgeltgruppe 3
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (C-Kirchenmusikerinnen/ C-Kirchenmusiker)	Entgeltgruppe 6
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusikerinnen/ B-Kirchenmusiker) in B- oder A-Stellen	Entgeltgruppe 9
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusikerinnen/ A-Kirchenmusiker) in B-Stellen	Entgeltgruppe 10
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusikerinnen/ A-Kirchenmusiker) in A-Stellen	Entgeltgruppe 11

Das Honorar soll den Betrag der Vertretungskosten nach der Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen nicht übersteigen.

Dem Honorar ist die Arbeitszeit nach der Anlage der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(2) Im Falle von § 18 der Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker vom 10. Februar 1966 wird kein Honorar gezahlt.

§ 2

Die notwendigen Fahrtkosten werden zusätzlich erstattet.

§ 3

Soweit vor Inkrafttreten dieser Richtlinien höhere Honorarsätze gezahlt wurden, kann es dabei verbleiben.

§ 4

Die Richtlinien treten am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen

Vom 7. März 2008

787018

Az. 14-22

Düsseldorf, 13. März 2008

I.

Die Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen vom 28. April 1994 (KABl. S. 168), zuletzt geändert am 14. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 12), werden wie folgt geändert:

Für die Mitwirkung nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für kirchliche Berufe werden ab dem 1. Januar 2008 folgende Honorare gezahlt:

Theologische Prüfungen

1. Schriftliche Arbeiten

a) Wissenschaftliche Arbeit 1. Theol. Prüfung	40,00 €
b) Predigt	20,00 €
c) Klausuren	20,00 €
d) Schriftlicher Entwurf Gottesdienst	20,00 €
e) Schriftlicher Entwurf Unterrichtsstunde	20,00 €
f) Schriftlicher Entwurf Gemeindeprojekt	20,00 €

Für Drittdurchsichten 50% der vorstehenden Beträge.

2. Mündliche Prüfung

	Prüfer	Beisitzer*
a) Universitätsprofessoren bis zu fünf Stunden pro Tag	25,00 €	20,00 €
b) Universitätsprofessoren über fünf Stunden pro Tag	50,00 €	40,00 €

*Vorsitzender und Protokollführer

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Urkunde
über die Errichtung des
Verbandes zur Förderung evangelischer
Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken,
Oberhausen**

Auf der Grundlage der §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh, Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken, Evangelische Kirchengemeinde Hamborn, Evangelische Kirchengemeinde Holten, Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf, Evangelische Kirchengemeinde Meiderich, Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich, Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck, Evangelische Kirchengemeinde Sterkrade und der Evangelische Kirchenkreis Dinslaken bilden gemeinsam den Verband zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband betreibt, gemeinsam mit der Stiftung zur Förderung evangelischer Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen und Krankenhäuser in Form der „Evangelischen und Johanner Klinikum Niederrhein gGmbH“.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Errichtung des
Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden
in Mönchengladbach**

Auf der Grundlage der §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl.

S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104) in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide, Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt, Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen, Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen, Evangelische Kirchengemeinde Rheydt, Evangelische Kirchengemeinde Wickrathberg bilden gemeinsam den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband vertritt die gemeinsamen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, der Ökumene und der Stadt Mönchengladbach.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Gemünden und der
Evangelischen Kirchengemeinde Kellenbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Gemünden und die Evangelische Kirchengemeinde Kellenbach, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, werden pfarramtlich verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 2008

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal

Auf der Grundlage der §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die
Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken,
Evangelische Kirchengemeinde Gemark-Wupperfeld in
Barmen,
Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen
in Wuppertal Barmen,
Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld,
Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen,
Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen-Süd,
Evangelische Kirchengemeinden Wichlinghausen-
Nächstebreck
bilden gemeinsam den zum 1. Januar 1984 gegründeten
Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Aufgaben des Verbandes und die Zusammensetzung der
Verbandsorgane werden in der Verbandssatzung geregelt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.
Zum selben Zeitpunkt treten die Urkunden vom 3. November
1983 und vom 11. September 2006 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Verbandes zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen

Zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg,
Dinslaken und Oberhausen haben die beteiligten kirchlichen
Körperschaften auf Grund von § 1 Abs. 3 des Kirchengeset-
zes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und
Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die
Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar
2002 (KABL S.91) und Errichtungsurkunde vom 18. März
2008 den Verband gebildet und diese Satzung gegeben.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die folgenden Körperschaften

Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-
Osterfeld,
Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-
Osterfeld,
Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh,
Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken,
Evangelische Kirchengemeinde Hamborn,
Evangelische Kirchengemeinde Holten,
Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachten-
dorf,
Evangelische Kirchengemeinde Meiderich,
Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich,
Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck,
Evangelische Kirchengemeinde Sterkrade,
Evangelischer Kirchenkreis Dinslaken

bilden gemeinsam den

„Verband zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in
Duisburg, Dinslaken, Oberhausen“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg.

(3) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Verbandsaufgabe

(1) Der Verband betreibt gemeinsam mit der Stiftung zur För-
derung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken
und Oberhausen Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtun-
gen in Form der „Evangelischen und Johanniter Klinikum
Niederrhein gGmbH“.

(2) Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Körperschaf-
ten das von ihnen an dem „Evangelischen und Johanniter
Klinikum Niederrhein gGmbH“ gehaltene Stammkapital auf
den Verband.

(3) Der Verband hat keine eigenen Einrichtungen. Die Verwal-
tung des Verbandes wird durch Vereinbarung der Verwaltung
einer der beteiligten Körperschaften übertragen.

(4) Die Kirchenkreise, zu denen die beteiligten Körperschaften
gehören, nehmen im zwischen ihnen zu vereinbarenden
Wechsel die Aufsicht über den Verband wahr. Sofern die
Superintendentin oder der Superintendent des zurzeit auf-
sichtsführenden Kirchenkreises den Vorsitz im Verband über-
nimmt, ist die Aufsicht durch einen anderen Kirchenkreis
wahrzunehmen.

§ 3

Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung
und der Verbandsvorstand.

(2) Bei der Besetzung der Organe ist darauf zu achten, dass
die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der
anderen Mitglieder nicht übersteigt.

(3) Mitglieder der Organe müssen evangelisch sein.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- der Verbandsvorstand,
- je ein Mitglied der Presbyterien der beteiligten Kirchen-
gemeinden bzw. je ein von den beteiligten Kirchen-
gemeinden benanntes zum Presbyteramt befähigtes
Gemeindeglied,

- ein Mitglied der Kreissynode des beteiligten Kirchenkreises,
- die im Klinikum tätigen evangelischen Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger mit beratender Stimme.

Für die von den beteiligten Körperschaften Entsandten ist auch jeweils eine Stellvertretung zu bestellen.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Verbandsvertretung wird nach jeder allgemein angesetzten Neuwahl der Presbyterien neu gebildet.

(3) Die Verbandsvertretung wählt den Vorstandsvorstand.

(4) Aus der Mitte des Vorstandsvorstandes wird die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Diese oder dieser übernimmt auch den Vorsitz in der Verbandsvertretung.

(5) Die Verbandsvertretung wählt vier Personen aus ihrer Mitte, die den Verband in der Gesellschafterversammlung des Evangelischen und Johanniter Klinikums Niederrhein gGmbH vertreten. Jeder Bereich soll dabei vertreten sein. Die Personen dürfen nicht dem Vorstandsvorstand angehören.

(6) Bei wichtigen, das Ev. und Joh. Klinikum betreffenden Fragen, die der Vorstandsvorstand als solche bezeichnet, ist die Verbandsvertretung zur Information, Beratung und Meinungsbildung einzuberufen, mindestens aber vor jeder Gesellschafterversammlung.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus bis zu sieben Personen.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Nach der Neubildung der Verbandsvertretung wird der Vorstandsvorstand neu gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Bereiche 1, 2 und 4 sollen mit jeweils bis zu zwei Personen, der Bereich 3 mit einer Person im Vorstand vertreten sein. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll den Leitungsorganen der beteiligten Körperschaften angehören. Ein Vertreter des Bereiches 4 muss Mitglied des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dinslaken sein.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.
- (5) Für jedes Vorstandsmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für diese Person gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Der Vorstandsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verband im Rechtsverkehr. Er übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichzeitig die Vertreter des Verbandes im Aufsichtsrat des Evangelischen und Johanniter Klinikums Niederrhein gGmbH.

Dies gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 Anteile

Der 50-prozentige Anteil an dem Evangelischen und Johanniter Klinikum Niederrhein gGmbH teilte sich bei der Bildung des Verbandes wie folgt auf:

Bereich 1	15,345815 %
Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh	5,112968 %

Evangelische Kirchengemeinde Hamborn	2,556484 %
Evangelische Kirchengemeinde Ruhort-Beeck	7,676363 %
Bereich 2	14,267947 %
Evangelische Kirchengemeinde Meiderich	8,857873 %
Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich	5,410074 %
Bereich 3	6,014648 %
Evangelische Kirchengemeinde Holten	0,784219 %
Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf	1,461342 %
Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld	0,687487 %
Evangelische Auferstehungs-Kirchen- gemeinde Oberhausen-Osterfeld	1,378429 %
Evangelische Kirchengemeinde Sterkrade	1,703171 %
Bereich 4	14,371588 %
Evangelischer Kirchenkreis Dinslaken	5,596628 %
Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken	8,774960 %

§ 7 Finanzbedarf

- (1) Die Kosten des Verbandes sind von den beteiligten Körperschaften zu tragen. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach den in § 6 festgelegten Anteilen.
- (2) Bei einer Erhöhung des Stammkapitals des Evangelischen und Johanniter Klinikums Niederrhein gGmbH ist der Betrag von den beteiligten Körperschaften entsprechend der Anteile nach § 6 aufzubringen, sofern die Erhöhung des Stammkapitals nicht aus Eigenmitteln der gGmbH erfolgt.

§ 8 Ausscheiden und Auflösung

- (1) Eine beteiligte Körperschaft kann durch einseitige Erklärung zum Ende des Folgejahres aus dem Verband ausscheiden. Der eingebrachte Anteil am Stammkapital verbleibt im Verband. Der prozentuale Anteil der verbleibenden Körperschaften erhöht sich entsprechend anteilig.
- (2) Auf Antrag einer beteiligten Körperschaft kann die Verbandsvertretung einstimmig deren Ausscheiden aus dem Verband beschließen. In diesem Fall geht der eingebrachte Anteil am Stammkapital des Evangelischen und Johanniter Klinikums Niederrhein gGmbH wieder an die Körperschaft zurück. Sie vertritt dann wieder ihre Rechte selbstständig in der Gesellschafterversammlung des Klinikums mit ihrem Anteil.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes gehen die entsprechenden Anteile am Stammkapital an die Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger zurück, die diese ursprünglich eingebracht hatten. Veränderungen nach Absatz 1 bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 9 Satzung

- (1) Die Satzung tritt nach Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Änderungen und Aufhebung der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung. Die Presbyterien der beteiligten Körperschaften sowie die Kreissynodal-

vorstände der Kirchenkreise, zu denen die beteiligten Körperschaften gehören, sind vorher anzuhören.

Oberhausen, den 6. August 2007

Evangelische Apostel-Kirchengemeinde
Oberhausen-Osterfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Oberhausen, den 6. August 2007

Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde
Oberhausen-Osterfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 15. August 2007

Evangelische Bonhoeffer Gemeinde
Marxloh-Obermarxloh

Siegel

gez. Unterschriften

Dinslaken, den 8. August 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Dinslaken

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 8. August 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Hamborn

Siegel

gez. Unterschriften

Oberhausen, den 13. August 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Holten

Siegel

gez. Unterschriften

Oberhausen, den 20. August 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Königshardt-Schmachtendorf

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 7. August 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Meiderich

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 20. September 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Obermeiderich

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 2. August 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Ruhort-Beeck

Siegel

gez. Unterschriften

Oberhausen, den 28. August 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Sterkrade

Siegel

gez. Unterschriften

Dinslaken, den 24. August 2007

Evangelischer Kirchenkreis
Dinslaken

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 18. März 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Präambel

„Denn wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus. Denn wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft.“ (1. Kor. 12,12)

Als im Glauben an Jesus Christus miteinander verbundene und zu einem Leib gehörende Schwestern und Brüder schließen sich die Evangelischen Kirchengemeinden in Mönchengladbach zur Vertretung gemeinsamer Interessen und Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit, der Ökumene und der Stadt Mönchengladbach zu einem Verband zusammen.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 25. Februar 2008 den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach errichtet.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und der §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) wird für den Verband folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband trägt den Namen „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Verbandssiegel.

(4) Für die Gremien des Verbandes finden die Vorschriften der Kirchenordnung und des Verbandsgesetzes entsprechend Anwendung.

§ 2

Verbandsgemeinden

Zum Verband haben sich die
Ev. Kirchengemeinde Rheydt,

Ev. Friedenskirchengemeinde,
 Ev. Christuskirchengemeinde,
 Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen,
 Ev. Kirchengemeinde Wickrathberg,
 Ev. Kirchengemeinde Großheide,
 Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Rheindahlen,
 Ev. Kirchengemeinde Hardt

(Verbandsgemeinden) zusammengeschlossen.

§ 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen und Anliegen der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit, der Ökumene und der Stadt Mönchengladbach. Die Eigenständigkeit der Verbandsgemeinden bleibt erhalten.

§ 4 Aufgaben

(1) Dem Verband werden von den Verbandsgemeinden folgende Aufgaben übertragen:

1. Vertretung gemeinsamer Interessen und Anliegen der Verbandsgemeinden in kommunalen und sonstigen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit,
2. Vernetzung und Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit der Fachbereiche der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit in Mönchengladbach,
3. Vernetzung und Förderung übergemeindlicher Familien- und Erwachsenenbildungsarbeit,
4. Vernetzung und Förderung evangelischer Kirchenmusik in Mönchengladbach,
5. Vertretung der Interessen der Verbandsgemeinden in Bezug auf die Kindertagesstättenförderung, die Schulen und die Jugendhilfeplanung gegenüber der Stadt Mönchengladbach,
6. Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in kommunalen Ausschüssen,
7. Organisation von gemeindeübergreifenden Veranstaltungen,
8. Vernetzung und Förderung der Arbeit der evangelischen Jugendverbände in Mönchengladbach,
9. Vernetzung und Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit mit den Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und des Dialogs mit den nichtchristlichen Religionen,
10. Organisation der Polizeiseelsorge und der Notfallseelsorge in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

(2) Durch Satzungsänderung können weitere Aufgaben auf den Verband übertragen werden. Die Übertragung weiterer Aufgaben bedarf zustimmender Beschlüsse der Presbyterien aller im Verband vertretenen Kirchengemeinden.

§ 5 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand werden nach jeder Neuwahl der Presbyterien neu gebildet; die bisherigen Mitglieder bleiben bis zu ihrem Ausscheiden aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden im Amt.

§ 6 Mitgliedschaft in den Organen

(1) Die Mitglieder der Organe und ihre Stellvertretungen müssen Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden sein. Mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium scheidet ein Mitglied zugleich auch aus den Organen des Verbandes aus.

(2) Scheidet ein Mitglied aus einem Organ des Verbandes aus, ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit zu bestimmen.

(3) In den Organen darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung haben diese Ämter zugleich auch im Verbandsvorstand inne.

§ 7 Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes
- b) je zwei von jeder Verbandsgemeinde entsandte Mitglieder, von denen nur eines Theologin oder Theologe sein kann. Zu Beginn jeder Amtszeit können Verbandsgemeinden mit mehr als 5.000 Gemeindemitgliedern ein drittes Mitglied, Gemeinden mit mehr als 10.000 Gemeindemitgliedern ein drittes und viertes Mitglied entsenden. Von drei von einer Verbandsgemeinde entsandten Mitgliedern kann höchstens ein Mitglied Theologin oder Theologe sein, von vier entsandten Mitgliedern können höchstens zwei Mitglieder Theologinnen oder Theologen sein.

(2) Für jedes entsandte Mitglied hat die Verbandsgemeinde eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu benennen.

(3) Es können bis zu vier weitere Personen mit beratender Stimme berufen werden.

(4) Die Verbandsvertretung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn das Presbyterium einer dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinde oder die in Artikel 23 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es beantragen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch die Satzung auf den Verbandsvorstand übertragen sind.

(2) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:

1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende muss Theologin oder Theologe sein,
2. die Wahl der fünf weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertretung,
3. die Berufung der beratenden Personen gemäß § 7 Abs. 3,
4. die Änderung der Verbandssatzung und die Aufhebung der Verbandssatzung durch einstimmigen Beschluss,
5. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung und die Festlegung des jährlichen Verbandsbeitrages bis zu einer Höhe von 0,30 Euro pro Gemeindemitglied,

6. die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen,
7. die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes für kommunale Gremien,
8. die Verteilung von Sondermitteln auf Empfehlung der jeweils zuständigen Fachausschüsse und Arbeitskreise. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Für die von den Verbandsgemeinden in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder, die in den Verbandsvorstand gewählt werden, erfolgt eine Ergänzungswahl.

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Dem Verbandsvorstand gehören an:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende,
3. fünf weitere Mitglieder, von denen ein Mitglied zur oder zum Finanzbevollmächtigten zu bestimmen ist.

(2) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn das Presbyterium einer dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden oder die in Artikel 23 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es wünschen.

(3) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen in der Regel die Vorsitzenden der Fachausschüsse mit beratender Stimme teil.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Verbandsvertretung vor und ist für ihre Ausführung verantwortlich.

(2) Darüber hinaus nimmt der Verbandsvorstand folgende Aufgaben wahr:

1. die Kassenaufsicht gemäß der Verwaltungsordnung,
2. die Vertretung im Rechtsverkehr,
3. die Öffentlichkeitsarbeit,
4. die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse und der Arbeitskreise des Verbandes.

§ 11

Fachausschüsse

(1) Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

(2) Die Fachausschüsse sind berechtigt, Anträge an die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand zu stellen. Sie sind der Verbandsvertretung verantwortlich und haben ihr auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeiten zu berichten.

§ 12

Vermögen und Verwaltung des Verbandes

(1) Der Haushaltsplanentwurf für den Verband ist vor Verabschiedung durch die Verbandsvertretung mit den Finanzkirchenmeisterinnen und Finanzkirchenmeistern der Verbandsgemeinden zu beraten.

(2) Am Vermögen des Verbandes sind die Verbandsgemeinden anteilig im Verhältnis der Zahlen ihrer Gemeindemitglieder nach dem Stande vom 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres beteiligt.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Vermögensverwaltung sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung bindend.

(4) Die Verbandsvertretung kann einen Dritten mit der Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Verbandes beauftragen.

§ 13

Ausscheiden aus dem Verband

Durch einseitige Erklärung kann eine Verbandsgemeinde gemäß § 9 des Verbandsgesetzes zum Ende des Folgejahres aus dem Verband ausscheiden. Der Anteil der ausscheidenden Verbandsgemeinde am Verbandsvermögen wächst anteilig den verbleibenden Verbandsgemeinden zu. Die ausgeschiedene Verbandsgemeinde hat die nicht vermeidbaren Verluste des Verbandes gemäß § 9 Abs. 2 des Verbandsgesetzes für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ausscheiden anteilig mitzutragen.

§ 14

Auflösung des Verbandes

Die Verbandsvertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes gemäß § 18 Abs. 2 des Verbandsgesetzes die Auflösung des Verbandes durch die Kirchenleitung beschließen. Bei der Auflösung des Verbandes legt die Verbandsvertretung fest, wie das gemeinsame Vermögen sowie die fortbestehenden Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden zu verteilen sind. Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die laufenden Verpflichtungen des Verbandes solange gemeinsam im Verhältnis ihrer Anteile am Vermögen, bis eine gemeinsame Vermögensauseinandersetzung abgewickelt ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelische Kirchengemeinde
Rheydt

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Friedenskirchengemeinde
Mönchengladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Christuskirchengemeinde
Mönchengladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Odenkirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Mönchengladbach-Großheide

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Mönchengladbach-Hardt

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Wickrathberg

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde
Mönchengladbach-Rheindahlen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt
Düsseldorf, den 6. März 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord

Artikel 1

Die Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Nord vom 2. Dezember 2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. November 2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der Vorspruch der Satzung wird wie folgt geändert.

„Der auf Grund von § 18 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) mit Urkunde vom 21. September 2000 gebildete Ev. Gemeindeverband Köln-Nord wurde mit Urkunde vom 16. Januar 2007 verändert. Ihm gehören nun auch die Ev. Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, die Ev. Gemeinde Köln und die Ev. Kirchengemeinde Mülheim am Rhein an. Die Verbandsvertretung hat für den Verband die nachstehende Satzung erlassen:“

Artikel 3

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 13. November 2007

Evangelischer Gemeindeverband
Köln-Nord

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. März 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die Jugendstiftung Christuskirche Rheinhausen

Präambel

Das Presbyterium der Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen hat durch Beschluss vom 9. September 2004 die Jugendstiftung Christuskirche Rheinhausen errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde.

Alle Personen, die die Kinder- und Jugendarbeit in der Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Jugendstiftung Christuskirche Rheinhausen“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Duisburg-Rheinhausen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - die Unterstützung der ev. Kindertagesstätte,
 - die Unterstützung und Fortbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die materielle Unterstützung als auch ideelle Unterstützung, durch Planungen, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zugunsten der finanziellen Unterstützung der Stiftungszwecke.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind, oder soweit dies ansonsten nach § 58 Nr. 11 AO zulässig ist.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sechs von ihnen müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen, höchstens vier Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit das Presbyterium keine abweichende Regelung trifft,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigstellung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die regelmäßige Pflege des Kontaktes mit den Stiftern.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen. Der Stiftungsrat ist an den Beratungen des Presbyteriums über die Stiftung zu beteiligen.

§ 9

Anpassung an andere Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig und evangelisch-kirchlich sein und muss der Kirchengemeinde zu gute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen oder ihren Rechtsnachfolger. Es ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ungeachtet der kirchenaufsichtlichen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 9. September 2004 (KABl. 2005, S. 211) außer Kraft.

Duisburg, den 25. Januar 2007

Evangelische Christuskirchengemeinde
Rheinhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Februar 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Diakoniestiftung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen

Präambel

„Seid auf Gutes bedacht gegenüber jedermann.“ (Römer 12.17 b)

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen hat durch Beschluss vom 13. Januar 2004 die Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen errichtet. Nach dem Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Alstaden und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen zur Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen zum 1. Juli 2007 ist die Stiftung auf die neue Kirchengemeinde übergegangen.

Zweck der Stiftung ist die langfristige Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der bisherigen Kirchengemeinde Buschhausen. Als Grundkapital wurden die Gelder aus der Erbschaft des verstorbenen Gemeindegliedes Gisela Burggraf eingebracht. Alle Personen, die die kirchliche oder diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Diakoniestiftung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Oberhausen.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der diakonischen Arbeit in der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch konkrete Hilfsmaßnahmen der Gemeindediakonie wie

- a) Unterstützung von Bedürftigen,
- b) sozialintegrative Maßnahmen,
- c) diakonische Arbeit an Kindern im Kindergarten und im Jugendheim,
- d) diakonische Arbeit an Gemeindegliedern über die Diakonie-Sozialstation Oberhausen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 197.300 Euro zum 1. Juli 2007. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Dem Stiftungsrat gehören fünf Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Bereich Buschhausen, an, die vom Presbyterium gewählt werden:

- eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeindediakonie,
- die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen oder die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter,

- zwei weitere Mitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, erneute Entsendung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, amtiert eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vom Presbyterium abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium sind folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für diakonische Aufgaben in der bisherigen Kirchengemeinde Buschhausen zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung vom 13. Januar 2004, veröffentlicht im KABI. Nr. 7 vom 15. Juli 2004, Seiten 320–321, aufgehoben.

Oberhausen, den 14. August 2007

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde
Oberhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 28. Februar 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung

der regionalen Arbeitsgemeinschaft diakonische Träger im Evangelischen Kirchenkreis Wied

§ 1

Entsprechend der Grundlage des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakoniesgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland und nach § 7 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKIR im Evangelischen Kirchenkreis Wied folgende Satzung zur gemeinsamen Zusammenarbeit in der Region.

§ 2

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind alle Mitglieder des Diakonischen Werkes, die in der Region tätig sind, ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und unbeschadet ihrer Rechtsform.

Weitere Mitglieder können jederzeit nach Aufnahme in das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland hinzutreten. Sie erklären ihren Beitritt zur regionalen Arbeitsgemeinschaft schriftlich.

§ 3

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung in gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber kommunalen Stellen, öffentlichen Kosten- und Leistungsträgern, wobei die Vertretung der einzelnen Träger im Rechtssinne davon unberührt bleibt,
- b) gegenseitige Information der Träger,
- c) Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen zu Themen diakonischer Bedeutung,
- d) gemeinsame Aktionen in der Öffentlichkeit,
- e) Zusammenarbeit unter den Mitgliedern,
- f) Absprache über Vorschläge zur Besetzung örtlicher und kommunaler Gremien, Vertretung in der örtlicher Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege und Verbesserung der Zusammenarbeit in diesem Bereich.

(2) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind unbeschadet ihrer Rechtsform zur Zusammenarbeit aufgerufen. Dabei kommt der Förderung der ehrenamtlichen und gemeindenahen Dienste durch die regionale Arbeitsgemeinschaft besondere Bedeutung zu. Die regionale Arbeitsgemeinschaft unterstützt die Kirchengemeinden bei ihrer Beteiligung an Kollekten und Sammlungen für die übergemeindliche Diakonie im Sinne von § 7 Abs. 2 des Diakoniegesetzes.

§ 4

Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen und Vertretungen der Mitglieder untereinander sind zulässig. Jedes Mitglied kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht von höchstens einem Mitglied bevollmächtigen lassen. Für schriftliche Beschlussvorlagen ist grundsätzlich eine Einlassfrist von mindestens fünf Tagen vorzusehen.

§ 5

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr zusammentreten. Sie ist bei Bedarf einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es erbittet.

§ 6

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse und Fachkonferenzen bilden:

- a) Ausschüsse können ständige oder temporäre Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen und beziehen sich vorwiegend auf § 3 Abs. 1 Ziffer c) und d).
- b) Fachkonferenzen, z.B. im Bereich der Jugendhilfe, Altenarbeit und ambulanten Pflege.

Weitere Fachkonferenzen können gebildet werden. Sie treten bei Bedarf zusammen.

§ 7

Beschlüsse und Entscheidungen über öffentliche Erklärungen sollen im Konsens gefasst werden.

§ 8

Die Arbeitsgemeinschaft bestimmt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, welche oder welcher für die lau-

fenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft einschließlich der zeitnahen Information ihrer Mitglieder verantwortlich ist. Gehört die zur Geschäftsführung bestimmte Person nicht der Konferenz der Geschäftsführer der örtlichen Werke im Bereich des Diakonischen Werkes der EKIR an, so ist sie zu dieser Geschäftsführungskonferenz einzuladen und nimmt an ihr teil.

§ 9

Die Vertretung der Diakonie in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA) berichtet in der Mitgliederversammlung.

Über die regionale Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger ist eine angemessene Teilhabe der Mitglieder an der Willensbildung in der örtlichen LIGA zu gewährleisten.

§ 10

Die beteiligten Körperschaften der verfassten Kirche und von ihnen getragene regionale Werke werden die Besetzung in Fachausschüssen der Kommune oder in anderen örtlichen Ausschüssen, in denen sie kraft Gesetzes die Nominierungsbefugnis haben, im Benehmen mit der regionalen Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen.

§ 11

Zur Finanzierung der durch die Geschäftsführung der regionalen Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten ist ein Jahresplan und ein Budget aufzustellen, welches von den Mitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu übernehmen ist. Als möglicher Schlüssel der Finanzierungsanteile kann die Zahl der hauptberuflichen Vollzeitstellen dienen.

§ 12

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 14. November 2007 in Kraft.

Sie wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

Auf der Grundlage der Urkunde über die Umbildung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen vom 11. September 2006, geändert durch Urkunde vom 25. Februar 2008, und des § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal folgende Neufassung der Satzung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen beschlossen.

§ 1

Verbandsgemeinden, Name und Sitz des Friedhofsverbandes

(1) Der Evangelische Friedhofsverband Wuppertal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wuppertal.

(2) Die nachstehenden evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wuppertal (Verbandsgemeinden)

- a) Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken,
- b) Evangelische Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen,
- c) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal Barmen,
- d) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld,
- e) Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen,
- f) Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd,
- g) Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck

bilden den

Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal (nachfolgend Friedhofsverband genannt).

(3) Weitere Kirchengemeinden können dem Friedhofsverband beitreten.

§ 2

Aufgabenbereiche des Friedhofsverbandes

(1) Für die folgenden Friedhöfe, die Eigentum des Friedhofsverbandes sind, nimmt der Friedhofsverband die Leitung und die Verwaltung wahr:

- Friedhof Bracken,
- Friedhof Bartholomäusstraße,
- Friedhof Eschensiepen,
- Friedhof Friedhofstraße,
- Friedhof Heckinghauser Straße,
- Friedhof Hugostraße,
- Friedhof Kohlenstraße,
- Friedhof Norrenberg,
- Friedhof Schellenbeck,
- Friedhof Unterbarmen,
- Friedhof Zu den Erbhöfen.

(2) Ziel seiner Arbeit ist es:

- a) die von ihm verwalteten Friedhöfe zu unterhalten und in einem guten Allgemeinzustand zu erhalten,
- b) die typischen und prägenden Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe zu bewahren,
- c) Möglichkeiten für eine angemessene und würdevolle Bestattung anzubieten,
- d) die Friedhöfe als Orte der Trauer und Begegnung zu gestalten.

(3) Der Friedhofsverband kann in Einzelfällen gegen entsprechende Vergütung auch die Verwaltung nicht eigener Friedhöfe übernehmen.

§ 3

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Friedhofsverbandes. Sie wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet.

Bis zur Neubildung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt, d. h. bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied der Verbandsvertretung aus dem entsendenden Presbyterium ausscheidet oder das 75. Lebensjahr vollendet.

(2) Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) jeweils zwei Abgeordnete aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden,
- b) die Mitglieder des Vorstandes.

(3) Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist eine Vertreterin oder ein Vertreter durch das jeweilige Presbyterium zu bestellen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied durch das jeweilige Presbyterium zu bestellen.

(5) Die Verbandsvertretung muss mehrheitlich aus Vertretern der Verbandsgemeinden bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder der Verbandsvertretung nicht übersteigen.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied der Verbandsvertretung eine Stimme. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern der Verbandsvertretung und den Verbandsgemeinden zugesandt werden.

Die Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, das Presbyterium einer Verbandsgemeinde, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(9) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(10) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist und der Stellvertretung,
- b) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- c) Einstellung oder Berufung, Beförderung oder Höhergruppierung und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertretung,
- d) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Kirchengemeinden unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung,
- e) die Bildung und die Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen von Fachausschüssen, denen Rechte nur durch eine Satzung übertragen werden können,
- f) Aufstellung und Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung,
- g) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- i) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,

- j) Übernahme von Bürgschaften,
 - k) grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens,
 - l) Änderung oder Aufhebung einer Zweckbindung für eine Rücklage,
 - m) Aufstellung der Stellenpläne für den Friedhofsverband und seine Einrichtungen,
 - n) Feststellung des Haushaltsplanes des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,
 - o) Feststellung der Jahresrechnung des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,
 - p) Beschlussfassung über die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
 - q) Genehmigung von Vereinbarungen gemäß § 1 Absatz 4,
 - r) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Friedhofsverband. Die Beschlussfassung zu diesem Punkt bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes.
- (11) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstand, dem Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.
- (12) Die Verbandsvertretung kann vom Vorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben, Anträge stellen und Weisungen erteilen.
- (13) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorstand das Erforderliche anzuordnen.
- Dies ist der Verbandsvertretung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
- (14) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Friedhofsverbandes besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied des Vorstandes aus dem entsendenden Presbyterium ausscheidet oder das 75. Lebensjahr vollendet.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Verbandsvertretung möglichst in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (5) Der Vorstand muss mehrheitlich aus Vertretern der Verbandsgemeinden bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder der Verbandsvertretung nicht übersteigen.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Dienstaufsicht über die Geschäftsführung,
 - b) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,

- c) die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden sind,
- d) die Beaufsichtigung und Begleitung der im Friedhofsverband Mitarbeitenden, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsführung übertragen worden ist,
- e) den Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes,
- f) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- g) Investitionen und Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag pro Maßnahme in Höhe von 100.000,00 Euro und im Rahmen der Haushaltsmittel,
- h) die Kassenaufsicht (§ 139 Abs. 2 VwO),
- i) die Vertretung im Rechtsverkehr (gerichtlich und außergerichtlich), soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen worden ist,
- j) die Öffentlichkeitsarbeit,
- k) die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse.

(7) Bei einem unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(8) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorstandsvorsitzenden oder vom Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.

Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(9) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern und Verbandsgemeinden zugesandt werden.

(10) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes einstweilen das Erforderliche anzuordnen.

Dies ist dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

- (11) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsvertretung beruft eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und regelt die Stellvertretung.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes.

(4) Der Geschäftsführung werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes aller im Friedhofsverband Mitarbeitenden,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden außer den Beamten und Angestellten mit Ausnahme der Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Vergütungsgruppenplanes zum Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (Anlage 1c zum BAT-KF) fallen.

Diese Aufgabe beinhaltet die rechtsverbindliche Unterzeichnung entsprechender Verträge oder Kündigungen durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Stellvertretung.

(5) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes teil.

§ 6

Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.

(2) Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Friedhöfe wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt.

(3) Die Aufwendungen für den erwerbswirtschaftlichen Bereich der Friedhöfe (Gärtnereien, Ladenbetriebe, Grabpflege usw.) sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch erwerbswirtschaftliche Einnahmen zu finanzieren.

(4) Kosten, die nicht durch Gebühren oder andere Einnahmen gedeckt werden können, sind nach Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes von den Verbandsgemeinden anteilig, umgelegt auf die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres auszugleichen.

§ 8

Eigentumsübergang

Im Falle des § 1 Absatz 3 ist, soweit vorhanden, das Eigentum an dem Friedhof/an den Friedhöfen einschließlich aller Rechte und Verpflichtungen auf den Friedhofsverband zu übertragen.

§ 9

Kollekten bei Trauer- und Beerdigungsgottesdiensten

(1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).

(2) Die Presbyterien der Verbandsgemeinden (§ 1 Abs. 1) nehmen die Kollektenhoheit, d. h. die Entscheidungsbefugnis, über die Zweckbestimmung der Kollekten anlässlich einer

Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes über ihre Vertreterinnen/Vertreter (siehe § 3 Abs. 2) in der Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes wahr und diese beschließen mehrheitlich.

Unabhängig davon werden 50% der gesamten Kollekteneinnahmen eines Haushaltsjahres für die Diakonie der Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt unter Zugrundelegung der Gemeindegliederzahlen, die zum Zeitpunkt der Aufteilung festgestellt worden sind.

Der Friedhofsverband stellt die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten sicher.

§ 10

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Satzung oder bei Streitigkeiten zwischen dem Friedhofsverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden einer Verbandsgemeinde kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 11

Ausscheiden einer Verbandsgemeinde

(1) Eine Verbandsgemeinde kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung ihren Austritt aus dem Friedhofsverband zum Ende des Folgejahres erklären.

(2) In diesem Fall ist die Verbandsgemeinde für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ausscheiden verpflichtet, die Kosten anteilig mit zu tragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Verbandsgemeinde am Verbandsvermögen den verbleibenden Verbandsgemeinden anteilig zu.

§ 12

Satzungsangelegenheiten Auflösung des Friedhofsverbandes

(1) Über Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Verbandsgemeinden.

(2) Über die Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Verbandsgemeinden und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Die Beschlüsse über die Änderungen und die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die in § 11 Abs. 5 dieser Satzung getrof-

fenen Regelungen gelten aber bis zum Abschluss der Abwicklung.

(5) Bei Auflösung des Friedhofsverbandes als Ganzes werden die Friedhöfe an die Kirchengemeinden zurückübertragen, die sie in den Friedhofsverband eingebracht haben, auch wenn sie nicht mehr Verbandsgemeinden des Friedhofsverbandes sind.

Da, wo die ursprünglichen Friedhofsträger nicht mehr bestehen, treten die Rechtsnachfolger an ihre Stelle.

Das Restvermögen des Friedhofsverbandes wird wie folgt aufgeteilt:

Vermögen mit Zweckbindung: gemäß dem definierten Zweck (z.B. Rücklage für ein Gebäude)

Dauergrabpflegevermögen: Aufteilung auf die jeweiligen Grabstätten gemäß dem Kapitalstand der einzelnen Dauergrabpflegekonten

Legate: Aufteilung gemäß den Festlegungen im Legat-Vertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung

sonstiges Vermögen: prozentuale Aufteilung auf alle Friedhöfe des Friedhofsverbandes nach einem Verteilungsschlüssel, der die Kriterien Größe des Friedhofs, Anzahl der Grabstellen und die durchschnittliche Anzahl der Beisetzungen des Friedhofs in den letzten zehn Jahren vor Auflösung des Friedhofsverbandes berücksichtigt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und alle Änderungen derselben treten nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt jedoch frühestens zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Friedhofsverbandes, geändert durch Urkunde vom 11. September 2006, außer Kraft.

Evangelischer Friedhofsverband
Wuppertal

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Februar 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Kircheneintrittsstelle

755797

Az. 02-15-1:15032

Düsseldorf, 4. Oktober 2007

Als Kircheneintrittsstelle gemäß Artikel 86 Abs. 2 KO wurde anerkannt:

Kircheneintrittsstelle Dietrich-Bonhoefer-Haus, Bad Kreuznach, Ev. Kirchenkreis An Nahe und Glan

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst

788900

Az. 13-70-17

Düsseldorf, 25. März 2008

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Dörpfeld, Nicole, Gemeinsames Gemeindeamt Lennep/Lüttringhausen

Droste, Marc, Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

Elten, Christian, Ev. Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord

Hawrych, Christian, Ev. Kirchengemeinde Vluyt

Keiper, Timo, Ev. Gemeindeverband Köln-Nord

Klett-Engel, Nadine, Ev. Verwaltungsamt Bonn

Lohaus, Matthias, Landeskirchenamt

Möller, Helga, Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen

Neugebauer, Stephan, Ev. Kirchenverband Köln und Region

Presser, Petra, Ev. Kirchengemeinde Sulzbach

Reinschüssel, Torsten, Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg

Reßing, Ralf, Ev. Verwaltungsverband Düsseldorf

Roth, Beatrice, Stadtkirchenverband Essen

Runggaldier, Heidi, Stadtkirchenverband Essen

Sander, Kai, Ev. Kirchenkreis An der Agger

Schröder, Bärbel, Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers

Storch, Matthias, Ev. Gemeindeamt Essen-West und Rütenscheid

Wagner, Katharina, Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2008

787846
Az. 11-30 Düsseldorf, 20. März 2008

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Kubitscheck, Dirk aus Tübingen

Meier, Jens aus Wuppertal

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Appelfeller, Nadine aus Wermelskirchen

Ernst, Björn aus Essen

Gerlach, David aus Bonn

Kuhns, Hubertus aus Büchenbeuren

Loewink, Kerstin aus Duisburg

Mazurkevich, Irina aus Wesel

Moscho, Katja aus Euskirchen

Neumann, Manuel aus Essen

Reininghaus-Cremers, Esther aus Remscheid

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben elf Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. April 2008

788763
Az. 11-60:33623 Düsseldorf, 20. März 2008

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Kubitscheck, Dirk aus Tübingen

Meier, Jens aus Wuppertal

Ziegler, Barbara aus Tübingen (Gast)

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf ein Fortbildungsangebot Studiensemester 2009 für Pfarrerinnen und Pfarrer an der Theologischen Fakultät in Greifswald

783212
Az. 11-45-0 Düsseldorf, 7. März 2008

Wir möchten auf ein Studiensemester 2009 für Pfarrerinnen und Pfarrer an der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald hinweisen:

SUMMER SABBATICAL

In Verbindung mit einem Studiensemester an der Theologischen Fakultät in Greifswald bietet das Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG) im Sommersemester 2009 das SUMMER SABBATICAL an, ein speziell auf die Erfordernisse des Gemeindepfarramtes abgestimmtes Programm der Fort- und Weiterbildung.

Weitere Informationen zum Studiensemester SUMMER SABBATICAL erhalten Sie beim

Institut zur Erforschung von
Evangelisation und Gemeindeentwicklung
Rubenowstraße 2
17487 Greifswald

Telefon: (0 38 34) 86 25 32

E-Mail: ieeg@uni-greifswald.de

Internet: www.ieeg.de.vu

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

784312
Az. 02-10-11:1501808 Düsseldorf, 3. März 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Kirchenkreis Essen-Süd, mit dem Beizeichen zwei Sterne untereinander wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

783455
Az. 02-10-11:1502515 Düsseldorf, 26. Februar 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf, Kirchenkreis Köln-Nord, mit dem Beizeichen „drei Punkte untereinander“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

789140
Az. 03-10-11:15043 Düsseldorf, 26. März 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Trier wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Dietmar Boos, Kirchengemeinde Friemersheim, Kirchenkreis Moers, am 17. Dezember 2007.

Prädikantin Eva Chiwaeze, Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, am 2. März 2008.

Pfarrer z.A. Knut Görgе Hasselhoff am 17. Februar 2008 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, Kirchenkreis Leverkusen.

Prädikantin Heide Kemper, Kirchengemeinde St. Augustin-Niederpleis, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 9. März 2008.

Pfarrerin z.A. Sonja Richter am 10. Februar 2008 in der Kirchengemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal.

Prädikant Dirk Rode, Kirchengemeinde Marienhagen, Kirchenkreis An der Agger, am 12. Februar 2006.

Prädikant Diakon Günter Schmitt, Kirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 19. August 2007.

Pfarrerin z.A. Michaela Schönberger am 13. Januar 2008 in der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrerin z.A. Kerstin Strauch am 17. Februar 2008 in der Kirchengemeinde Langenberg, Kirchenkreis Niederberg.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Rafael Nikodemus mit Wirkung vom 1. März 2008 in die landeskirchliche Pfarrstelle eines theologischen Dezerenten im Landeskirchenamt.

Pfarrerin Gabriele Bach mit Wirkung vom 1. März 2008 die 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Agger.

Pfarrer Thomas Braun mit Wirkung vom 1. März 2008 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Freistellung:

Pfarrer Dr. Jörg Eickhoff, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 17. März 2008 bis zum 16. März 2011 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Susanne Kränzle, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zur Studienrätin i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Marc Marenbach, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Studienrat i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungsamtsrätin Anja Neuser vom Kirchenkreis Krefeld-Viersen zur Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin.

Landeskirchen-Oberamtsrat Hellmuth Schriewer vom Bodelschwingh-Gymnasium Herchen zum Rechnungsprüfer des Rechnungsprüfungsamtes beim Landeskirchenamt.

Wolfgang Weiß, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Oberstudienrat i.K.

Landeskirchenrätin Elke Wieja nimmt ab 1. März 2008 nicht mehr die stellvertretende Abteilungsleitung der Abteilung III des Landeskirchenamtes (Ökumene – Mission – Religionen) wahr. Sie führt von besagtem Zeitpunkt an die Dienstbezeichnung „Kirchenrechtsdirektorin“.

Überleitungen:

Kirchengemeinde-Amtfrau Ina Ebert von der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld in den Dienst des Kirchenkreises Oberhausen.

Kirchenverwaltungs-Amtsrätin Marianne Jansen vom Evangelischen Verwaltungsverband Düsseldorf in den Dienst des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Kai de Haan mit Ablauf des 31. März 2008.

Pastorin im Sonderdienst Christine Egel mit Ablauf des 31. März 2008.

Pastorin im Sonderdienst Esther Göpfert-Roick mit Ablauf des 31. März 2008.

Pfarrer im Probedienst Daniel Haas mit Ablauf des 31. März 2008.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Heinrich mit Ablauf des 31. März 2008.

Pastorin im Sonderdienst Dorothee Marquardt mit Ablauf des 31. März 2008.

Pastorin im Sonderdienst Kerstin Offermann mit Ablauf des 31. März 2008.

Pastor im Sonderdienst Pieter Roggeband mit Ablauf des 31. März 2008.

Pastorin im Sonderdienst Gundula Schmidt mit Ablauf des 31. März 2008.

Pfarrerin im Probedienst Frauke Stein mit Ablauf des 31. März 2008.

Pfarrer im Probedienst Hans Joachim Stein mit Ablauf des 31. März 2008.

Pfarrerin im Probedienst Bettina Wittke mit Ablauf des 29. Februar 2008.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Karl-Friedrich Küppers, Kirchenkreis Leverkusen, vom 1. April 2008 bis 31. März 2010.

Pfarrer Dr. Reinhard Schmeer, Kirchengemeinde Moers-Asberg, Kirchenkreis Moers, vom 1. April 2008 bis 31. März 2010.

Schulreferentin Elisabeth Thisen, Vereinigte Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn, vom 1. April 2008 bis 31. März 2010.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Helmut Wendel, Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, vom 1. April 2008 bis 31. März 2009.

Eintritt in den Ruhestand:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Peter Hartmann vom Evangelischen Verwaltungsamt Wuppertal zum 1. April 2008.

Pfarrer i.W. Karl-Hermann Haverkamp mit Wirkung vom 1. April 2008.

Pfarrer Ulrich Kaiser, Kirchengemeinde Langenberg (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2008.

Pfarrer Manfred Karliczek, Kirchengemeinde Büchenbeuren, mit Wirkung vom 1. April 2008.

Pfarrer Manfred Kimpel, Kirchengemeinde Waldsolms-Nord, mit Wirkung vom 1. April 2008.

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektorin Brunhilde Lyons vom Ev. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum 1. März 2008.

Pfarrer Marten Marquardt, Ev. Kirchenverband Köln und Region (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2008.

Pfarrer Hans-Joachim Simon, Kirchengemeinde Feldkirchen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2008.



*In allem erweisen wir uns als Diener Gottes:
in großer Geduld, in Trübsalen, in Nöten, in Ängsten.
2. Korinther 6,4*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Arnold Haumann am 25. Februar 2008, zuletzt Pfarrer im Evangelischen Stadtkirchenverband Essen, geboren am 22. Oktober 1923 in Dortmund, ordiniert am 15. April 1963 in Essen-Rüttenscheid.

Pfarrer i.R. Dr. Anneliese Neumärker am 13. Februar 2008 in Köln, zuletzt Pfarrerin im Kirchenkreis Aachen, geboren am 10. April 1919 in Waldbröl, ordiniert am 28. Juni 1953 in Waldbröl.

Pfarrer i.R. Horst Reinhardt am 18. Februar 2008, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bensberg, geboren am 22. Oktober 1929 in Berlin-Tempelhof, ordiniert am 29. Mai 1960 in Rheinbach.

Pfarrer i.R. Ernst Schmidt am 5. März 2008 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der ehemaligen Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz, geboren am 3. Februar 1927 in Barmen, ordiniert am 25. Mai 1953 in Duisburg-Großenbaum.

Pfarrer i.R. Rolf Schmitz am 23. Februar 2008, zuletzt Pfarrer in der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, geboren am 2. September 1936 in Duisburg, ordiniert am 28. September 1969 in Köln-Deutz.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Völklingen ist mit Wirkung vom 1. April 2008 eine 7. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an Gymnasien und Realschulen) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Evangelischen Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. März 2008 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Kellenbach, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. April 2008 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedewald, Kirchenkreis Altenkirchen, ist zum 1. August 2008 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum und hat ca. 2.300 Gemeindeglieder. Sie ist pietistisch geprägt. In der Gemeinde ist der unierte Katechismus im Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis (S. 147). Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen oder das zentrale Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst erfolgreich durchlaufen haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Altenkirchen, Eckhard Dierig, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann sucht zum 1. August 2008 eine Berufsschulpfarrer/in einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Hilden, Schule des Kreises Mettmann (3. Pfarrstelle des Kirchenkreises). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 % auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Das Berufskolleg Hilden bietet als Bündelschule vielfältige Bildungsgänge in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Elektro- und Metalltechnik, Informations- und Telekommunikation, Ernährung und Hauswirtschaft u.a. an. Neben den Abschlüssen der Berufsfachschulen können Schülerinnen und Schüler die Allgemeine Hochschulreife erlangen. Die Bewerberin/Der Bewerber soll Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie/Er muss in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung oder in der Qualifizierungsphase für die Ausbildung bewegen. Die Bereitschaft zur seelsorglichen Begleitung von jungen Menschen wird vorausgesetzt. Die Bewerberin/Der Bewerber muss sich den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System der Berufskollegs einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion vertraut sein. Außerdem wird eine Integration in die didaktische Jahresplanung der verschiedenen Bildungsgänge und in die Gestaltung von Lernsituationen erwartet. Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes wird erwartet. Die Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises Düsseldorf wird erwartet. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Brigitte Kaudewitz, Tel. (02 11) 2 29 12 51. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Simmern zur Entlastung des Superintendenten in der Gemeindegemeinschaft im uneingeschränkten Dienst zum 1. August 2008 durch die Presbyterien Simmern, Ohlweiler und Ravengiersburg zu besetzen. Der Superintendent des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Pfarrer Horst Hörpel, ist Inhaber der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Simmern in pfarramtlicher Verbindung mit den Kirchengemeinden der

früher selbstständigen Pfarrstelle Ohlweiler und Ravengiersburg und hat in seinem Seelsorgebezirk die Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Schmiedel. Zum Kirchengemeindeverbund Simmern mit seinen drei Pfarrstellen gehören noch die Kirchengemeinden Altweidelbach und Holzbach mit insgesamt sechs Predigtstätten und 5.200 Gemeindegliedern (davon über 1.000 Gemeindeglieder russlanddeutscher Herkunft mit Schwerpunkt in Simmern), zwei evangelische Kindergärten und ein zentrales Gemeindebüro mit einer Außenstelle in Ohlweiler. Für die Gemeindegliederarbeit stehen das Paul-Schneider-Haus (Gemeindezentrum in Simmern) und Gemeinderäume im Ohlweiler Pfarrhaus und in der Ev. Kirche Ravengiersburg zur Verfügung. Folgendes Ziel haben sich die Kirchengemeinden in ihrem Leitbild für die vielfältige Gemeindegliederarbeit in der Stadt und den acht Dörfern gesetzt: „Gemeinsam Glauben erfahren, leben und weitergeben.“ Die Kirchengemeinden sind dabei, dies mit vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden umzusetzen in der Weiterentwicklung der Vernetzung der Kirchengemeinden und den Einrichtungen, in der Kinder- und Familienarbeit und in der Planung und Durchführung von Projekten für die mittlere Generation. Ein Schwerpunkt ist die Integrationsarbeit für die vielen zugezogenen Gemeindeglieder. Es besteht eine gute ökumenische Zusammenarbeit, die die neue Pfarrerin bzw. der neue Pfarrer pflegen sollte. In den Gemeinden ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der Erfahrungen in der Gemeindegliederarbeit hat und bereit ist, mit den engagiert Mitarbeitenden, den Presbyterien und Kolleginnen/Kollegen im Team zusammenzuarbeiten. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden wünschen sich Begleitung und Unterstützung. Sie bzw. er sollte eine engagierte und kooperative Persönlichkeit sein, die sich darauf freut, Bestehendes und Bewährtes fortzuführen, aber auch bereit ist, neue Ideen einzubringen und gemeinsam mit den Gemeinden und den Kolleginnen/Kollegen zu verwirklichen. Predigt, Gottesdienstgestaltung, Seelsorge, Frauenarbeit, Haus- und Krankenbesuche sollten ihr bzw. ihm besonders am Herzen liegen. Zu den Aufgaben der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in der Gemeinde gehören die Betreuung eines eigenen Gemeindebezirks einschließlich des Altenheims in der Stadt, der Kurzzeitpflege auf dem Schmiedel, die seelsorgliche Begleitung der Jugendgruppen auf dem Schmiedel, kirchlicher Unterricht, Kinder- und Jugendarbeit auf den Dörfern, Begleitung der Frauengruppen, Mitarbeit in den drei Presbyterien der Pfarrstelle sowie weitere Aufgaben nach Absprache. Der Wohnsitz sollte in Simmern sein. Da keine Dienstwohnung zur Verfügung steht, ist die Kirchengemeinde bei der Wohnungssuche gerne behilflich. Simmern ist Kreisstadt mit allen Schularten und liegt in schöner Hunsrücklandschaft verkehrsgünstig in der Nähe der linksrheinischen Autobahn 61. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Personen gewählt werden können, die bereits im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen oder das zentrale Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst erfolgreich durchlaufen haben. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Simmern durch den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Superintendent Horst Hörpel, Tel. (0 67 61) 22 31 oder (0 67 63) 93 20-31 (Superintendentur); der Vorsitzende des Presbyteriums Simmern, Pfr. Gottfried Heß, Tel. (0 67 61) 31 66; für Simmern: Kirchmeisterin Karina Krämer, Tel. (0 67 61) 78 85; für Ohlweiler: Kirchmeisterin Inge Meyer, Tel. (0 67 61) 46 69, und für Ravengiersburg: Kirchmeister Horst Gumm, Tel. (0 67 61) 49 65.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Moers sucht für das Niederrheinische Rechnungsprüfungsamt zum 1. Mai 2008 oder ggf. später eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Prüfungsdienst für die angeschlossenen Kirchenkreise Moers, Kleve, Duisburg und Wesel. Beschäftigungsumfang: 25 Wochenstunden. Aufgabenfelder: Beratung der kirchlichen Gremien bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung und Förderung des wirtschaftlichen Denkens, Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im Rahmen des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (kfm. Buchführung), Prüfung des Personalwesens, Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel, Prüfung von Baurechnungen. Wir erwarten: Ausbildung im gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst mit guten Kenntnissen in der kfm. Buchführung (Neues Kirchliches Finanzwesen) oder eine Ausbildung zur Bilanzbuchhalterin/zum Bilanzbuchhalter oder langjährige Erfahrung im kfm. Rechnungswesen, gute EDV-Kenntnisse, Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, selbstständiges Arbeiten und Teamfähigkeit, Pkw-Einsatz ist erforderlich. Wir bieten: Vergütung gemäß Tarifnorm des kirchlichen Dienstes (BAT-KF) bis Entgeltgruppe 9, zusätzliche Altersversorgung, Fortbildungsmöglichkeit im Bereich des Rechnungsprüfungswesens. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte umgehend an den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsbergerstr. 2, 47441 Moers. Auskunft erteilt Herr Pustolla Tel. (01 75) 7 26 53 89.

Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel sind einer der größten evangelischen Schulträger in Deutschland. In Erfüllung ihres diakonischen Auftrags unterhalten sie in unterschiedlichen Rechtsbeziehungen allgemeinbildende Schulen, Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte und Berufskollegs an verschiedenen Standorten in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Brandenburg. Für den Bereich Schulen in den Regionen Bielefeld und Münster suchen wir zum 1. Februar 2009 eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die gemeinsam mit unseren Schulleiterinnen und Schulleitern das pädagogische und diakonische Profil der Schulen weiterentwickelt, mit evangelischen Partnern im Bildungswesen und der staatlichen Schulaufsicht einen konstruktiven Dialog pflegt, die Belange des Bereichs nach innen vertritt und gegenüber dem Vorstand verantwortet, den Bereich in Abstimmung mit dem Vorstand nach außen vertritt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Schulleiterinnen und Schulleiter und trägt die wirtschaftliche Gesamtverantwortung für den Bereich. Erfahrungen in Schulleitung und/oder Bildungsmanagement auf Trägerebene sowie die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche sind Voraussetzung. Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum 30. Mai 2008 an v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Vorstand, Herrn Dr. Rolf Engels, Königsweg 1, 33617 Bielefeld, Tel. (05 21) 1 44 35 10, E-Mail: rolf.engels@bethel.de, www.bethel.de. Herr Dr. Engels steht Ihnen auch für nähere Informationen zur Verfügung.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
